



14.05.2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum vom 2. Mai 2013
Seiten 3 - 16

SATZUNG

der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Die Studierendenschaft	4
§1 Mitgliedschaft und Gliederung	4
§2 Rechte und Pflichten	4
§3 Aufgaben	4
Teil 2: Organe der Studierendenschaft.....	5
§4 Organe.....	5
§5 Wahlen & Amtszeit.....	5
§5.1 Wahlen	5
§5.2 Amtszeit.....	5
§5.3 Abwahl.....	6
§ 5.4 Rechte und Pflichten.....	6
§6 Studierendenparlament	6
§6.1 Zusammensetzung.....	6
§6.2 Aufgaben des Studierendenparlamentes	6
§6.3 Ausschüsse des Studierendenparlamentes	7
§7 Allgemeiner Studierendenausschuss	7
§7.1 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	8
§8 Fachschaftsräte	9
§8.1 Zusammensetzung.....	9
§8.2 Aufgaben	10
Teil 3: Vollversammlung.....	10
§9 Vollversammlung der Studierendenschaft	10
§10 Einberufung	10
§11 Beschlussfähigkeit	10
Teil 4: Urabstimmung.....	11
§12 Zweck der Urabstimmung	11
§13 Verfahren	11
Teil 5: Haushalts und Kassenwesen.....	11
§ 14 Beiträge	11
§ 15 Haushaltsführung	11
§ 16 Kassenverwaltung.....	12
§ 17 Kassenprüfung.....	12

Teil 6: Schlussbestimmungen	13
§18 Rechtsaufsicht	13
§19 Missachtung der Satzung und Pflichten.....	13
§20 Satzungsänderungen	13
§21 Veröffentlichungen.....	14
§22 In-Kraft-Treten.....	14
§23 Salvatorische Klausel	14

Teil 1: Die Studierendenschaft

§1 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Die an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Bochum.
- (3) Die Studierendenschaft der Hochschule Bochum gliedert sich in folgende Fachschaften:
 - Standort Bochum:
 - Fachschaft Architektur
 - Fachschaft Bauingenieurwesen
 - Fachschaft Elektrotechnik & Informatik
 - Fachschaft Geodäsie
 - Fachschaft Mechatronik & Maschinenbau
 - Fachschaft Wirtschaft
 - Standort Velbert/Heiligenhaus:
 - Fachschaft Velbert/Heiligenhaus

§2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Ämter und Funktionen im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur übernehmen, wer gemäß §53 Absatz 1 Satz 1 HG der Studierendenschaft angehört. Mit Ausscheiden aus der Studierendenschaft (Exmatrikulation) endet die Amtszeit für ein übernommenes Amt oder für eine übernommene Funktion.
- (3) Zu den Pflichten eines Amtes gehört die Sicherstellung eines geordneten Übergangs aller Amtsgeschäfte auf die jeweilige Nachfolgerin oder den jeweiligen Nachfolger. Ihre oder seine Einarbeitung soll innerhalb von vier Wochen nach Ende der Amtszeit der aus dem Amt scheidenden Person erfolgen; deren Amtszeit verlängert sich hierdurch nicht.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte.
- (5) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§3 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Regelungen des Hochschulgesetzes zu vertreten;

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Teil 2: Organe der Studierendenschaft

§4 Organe

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule Bochum gliedern sich wie folgt:

1. Studierendenparlament (im Folgenden StuPa)
2. Allgemeiner Studierendenausschuss (im Folgenden AStA)
3. Fachschaftsräte (im Folgenden FSR)

§5 Wahlen & Amtszeit

§5.1 Wahlen

- (1) Die Studierendenschaft wählt das StuPa, die Fachschaften wählen den jeweiligen FSR.
- (2) Die Wahlen müssen jährlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Sommersemesters stattfinden. Der Wahlausschuss muss bis spätestens Ende des vorangegangenen Jahres aufgestellt sein.
- (3) Die Organe werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen sollen gemeinsam durchgeführt werden.

§5.2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa und der FSR endet durch Exmatrikulation, Rücktritt oder mit der konstituierenden Sitzung der neuen Wahlperiode.
- (2) Die Amtszeit beträgt in der Regel 1 Jahr.
- (3) Die ehemaligen Amtsinhaber müssen nach eingehender Prüfung durch die Mitglieder des neu gewählten Gremiums entlastet werden.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§5.3 Abwahl

- (1) Das StuPa und die FSR können jede von ihnen gewählte Person abwählen. Hierzu ist eine absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder nötig.
- (2) Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum notwendig, wobei vorher ein neuer Kandidat bestimmt werden muss.
- (3) Abwahanträge sind sachlich zu begründen und vor der Abwahl zu debattieren
- (4) Treten bis zu drei Mitglieder eines Gremiums zurück und sind keine weiteren Nachrücker vorhanden, kann das jeweilige Gremium eine Vollversammlung einberufen, um die vakanten Stellen für eine Nachwahl zur Verfügung zu stellen.
- (5) Treten mehr als drei Mitglieder eines Gremiums zurück, muss, sofern keine Nachrücker vorhanden sind, eine komplette Neuwahl des Gremiums durchgeführt werden.
- (6) Die Regelungen der Wahlordnung gelten für diese Nach- bzw. Neuwahlen entsprechend.

§ 5.4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied eines Gremiums oder Organs der Studierendenschaft hat die Pflicht, sich über die Inhalte folgender Regelwerke zu informieren:

- Satzung der Studierendenschaft
- Beitragsordnung der Studierendenschaft
- Wahlordnung der Studierendenschaft
- Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums
- Hochschulgesetz (hier insbesondere der Abschnitt zur Studierendenschaft)
- Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW

§6 Studierendenparlament

Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§6.1 Zusammensetzung

- (1) Das StuPa besteht maximal aus 19 Mitgliedern
- (2) Das StuPa wählt aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
- (3) Eine Tätigkeit im Präsidium schließt die Übernahme eines anderen Amtes aus.

§6.2 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Hochschule Bochum. In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen insbesondere:

- (1) Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft
- (2) Beschlüsse in fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Studierendenschaft

- (3) Beschluss und Kontrolle des Haushaltes in Form von vorläufigen, monatlichen und abschließenden Haushaltsplänen pro Jahr
- (4) Beschluss eines Arbeitsprogramms
- (5) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Parlament direkt unterstützen, sowie Wahl und Aufsicht über deren Mitglieder
- (6) Meinungsbildung der Studierendenschaft zum Beispiel durch
 - die Organisation von thematischen Veranstaltungen,
 - das Durchführen von Umfragen,
 - das Erarbeiten von Positionspapieren oder
 - die Einberufung einer Vollversammlung
- (7) Beschluss über Satzungsänderungen
- (8) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen.
- (9) Entlastung der AStA-Vorstandes

§6.3 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Mitgliedern des StuPa bestehen, das Präsidium darf hier nur beratend tätig sein.
- (2) In jedem Ausschuss muss eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt werden, die oder der einmal monatlich Rückmeldung an das Präsidium des StuPa gibt.
- (3) Die Aufgaben sollten möglichst gleichmäßig zwischen allen Mitgliedern des StuPa verteilt sein.
- (4) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden
 - a. Der Ausschuss muss eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer bestellen
 - b. Der Ausschuss muss den Haushaltsplan des AStA zu Beginn des Jahres überprüfen und dem StuPa sowie dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen
 - c. Der Ausschuss muss einmal im Semester ohne vorherige Ankündigung eine Überprüfung der Finanzen der Studierendenschaft durchführen
 - d. Näheres regelt die HWVO
- (5) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§7 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge auf. Der Haushaltsplan wird nach der Genehmigung durch das Studierendenparlament der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule vorgelegt.

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss koordiniert die studentische Gremienarbeit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Aufgaben für die einzelnen Referentinnen und Referenten.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dabei müssen die Schriftstücke von der oder dem Vorsitzenden und von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unterzeichnet werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium der Hochschule Bochum zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglied des Studierendenparlaments sind.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament auskunftspflichtig.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss übt in seinen Räumen das Hausrecht aus, soweit es von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Hochschule übertragen wurde.

§7.1 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und weiteren Referentinnen und Referenten. Es darf maximal ein Drittel des AStA-Beitrags pro Semester für Personal aufgewendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss dürfen die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident des Studierendenparlaments nicht angehören.
- (3) Alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache

Mehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Die Vertreterinnen und Vertreter der oder des Vorsitzenden sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent können auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Alle weiteren Referentinnen und Referenten werden auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.

- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.
- (5) Dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht die oder der Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende oder die Finanzreferentin oder der Finanzreferent eines Fachschaftsrats angehören.
- (6) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr.
- (7) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Entsprechendes gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Referentinnen und Referenten. Die Abwahl erfolgt durch einfache Mehrheit.
- (8) Die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Ein Amtswechsel ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

§8 Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte sind die Interessenvertretung der einzelnen Fachschaften.

§8.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand des Fachschaftsrats besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die maximale Größe eines Fachschaftsrats beträgt 15 gewählte Mitglieder.
- (3) Weiterhin können dem Fachschaftsrat Studierende angehören, die sich im Rahmen der von der Fachschaftsvertretung wahrzunehmenden bzw. wahrgenommenen Aufgaben engagieren. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§8.2 Aufgaben

- (1) Die FSR sind dazu verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom StuPa verabschiedet werden muss.
- (2) Die FSR sind dazu verpflichtet, die Interessen aller dem Fachbereich zugeordneten Studierenden gleichermaßen zu vertreten.
- (3) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (4) Zum Beginn eines jeden Semesters sind dem AStA ein endgültiger Haushaltsplan des vergangenen Semesters sowie ein vorläufiger Haushaltsplan vorzulegen.
- (5) Entgegen Absatz (2) gilt für FSR Velbert/Heiligenhaus, die Interessen aller Studierenden, welche den Campus Velbert/Heiligenhaus als Hauptort ihres Studiums haben, zu vertreten.
- (6) Näheres regelt die GO der einzelnen FSR

Teil 3: Vollversammlung

§9 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft führt zum Zweck der Information ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen durch. Die Beschlüsse, die bei einer Vollversammlung gefasst werden, sind verbindlich für das Studierendenparlament. Alle Studierenden der Hochschule Bochum können an der Vollversammlung teilnehmen.

§10 Einberufung

- (1) Zur Vollversammlung lädt die Präsidentin oder der Präsident des StuPas mindestens einmal pro Semester ein.
- (2) Zur außerordentlichen Vollversammlung ist einzuladen, wenn
 - das StuPa dazu einen Beschluss gefasst hat
 - der AStA schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt
 - mindestens die Hälfte der FSR schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt
 - mindestens 10% der Studierenden schriftlich einen Antrag an das StuPa stellen

§11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

Teil 4: Urabstimmung

§12 Zweck der Urabstimmung

- (1) In wichtigen Angelegenheiten oder Themen kann eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft sie beantragt haben.
- (3) Eine Urabstimmung wird abgehalten auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (4) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung gefasst werden, sind bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§13 Verfahren

- (1) Nach dem Eingang des Antrags auf Urabstimmung wird die Urabstimmung frühestens nach drei, spätestens nach zehn nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. Den genauen Zeitpunkt zur Abstimmung gibt das Studierendenparlament bekannt.
- (2) Die Urabstimmung findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Eine Verlängerung der Abstimmung ist nicht möglich.
- (3) Die Stimmabgabe findet durch geheime Abstimmung statt.

Teil 5: Haushalts und Kassenwesen

§ 14 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe und die Beitragspflicht. Die Beitragsordnung wird vom Studierendenparlament beschlossen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Bochum kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 15 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes und die möglichen Nachträge werden durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstellt. Den Haushaltsplan bekommt der Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Haushaltsausschuss muss über den Entwurf eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die endgültige Beschlussfassung trifft das Studierendenparlament am Ende des Kalenderjahres.

- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.
- (3) Der Haushaltsplan tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Anfang des neuen Kalenderjahres in Kraft.
- (4) Der Haushaltsplan muss nach seiner Genehmigung öffentlich an der Hochschule Bochum bekannt gegeben werden.
- (5) Der Haushaltsplan hat Mittel für die einzelnen Fachschaftsräte zu enthalten. Dabei ist die genaue Anzahl der Studierenden in den Fachbereichen zu beachten. Die Zuweisungen an die Fachschaftsräte erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss. Sollte es keine durch Wahl bestätigte Fachschaftsvertretung geben braucht der Allgemeine Studierendenausschuss die Mittel nicht zu zahlen.
- (6) Einmal im Jahr können alle Fachschaftsräte einen Antrag auf Sondermittel beim Allgemeinen Studierendenausschuss stellen. Die Genehmigung der Sondermittel kann nur durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen.

§ 16 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt. Es können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sein, die mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (2) Die Kassenverwaltung darf nur durch die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter oder ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter wahrgenommen werden. Die Vertretung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters erfolgt nur bei ihrer oder seiner Abwesenheit.
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses schriftlich mit der Wahrnehmung einzelner ihrer oder seiner Befugnisse beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten oder den von ihr oder ihm schriftlich damit beauftragten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft bestimmt sich nach §105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (2) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt

- die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen.
- (3) Eine unangekündigte Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Studierendenparlament und dem Haushaltsausschuss schriftlich zu berichten.
 - (4) Einen Monat nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Saldo ist genau aufzuführen.
 - (5) Nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Jahresabschlussprüfung durch die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer durchzuführen. Das Rechnungsergebnis ist dem Haushaltsausschuss mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.
 - (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung sind dem Präsidium unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§18 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium aus. § 76 Abs. 2 bis 4 HG finden entsprechende Anwendung.

§19 Missachtung der Satzung und Pflichten

Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§20 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungen der Studierendenschaft sind vom Studierendenparlament mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.
- (2) Änderungen oder Nachträge sind vom Studierendenparlament mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Änderung des Wortlautes dieser Satzung.

§21 Veröffentlichungen

- (1) Der Haushaltsplan und seine möglichen Nachträge müssen veröffentlicht werden.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlaments und des AStA werden durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA veröffentlicht.
- (3) Das Rechnungsergebnis gemäß § 17 Abs. 5 wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

§22 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 03.01.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 567), außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 02. Mai 2013 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.

§23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. Das Beschlussgremium wird sich bemühen, entsprechend eine Ersatzbestimmung einzuarbeiten.

Bochum, 02. Mai 2013
Der Vizepräsident des Studierendenparlaments

gez. *Kuta*

(Pascal Kuta)

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum
Stand: 02.05.2013

Seite 14 von 14